

## Kirchgemeindeordnung (KGO) röm. – kath. Kirchgemeinde Geuensee

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Geuensee,

gestützt auf § 59 des Synodalgesetzes über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern vom 7. November 2007 (Kirchgemeindegesetz, KGG, Rechtssammlung I/40), nach Einsicht in die Botschaft des Kirchenrates vom 8. November 2021, beschliessen:

#### § 1 Urnenbüro

Die gewählten römisch-katholischen Urnenbüromitglieder der Einwohnergemeinde amtieren auch als Urnenbüromitglieder der Kirchgemeinde (§ 9 des Synodalgesetzes über die Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden, Rechtssammlung I/5; § 18 Abs. 1 a Ziffer 3 KGG in Verbindung mit § 59 Abs. 1 b KGG).

### § 2 Rechnungsreferendum

Die Jahresrechnung der Kirchgemeinde einschliesslich des Antrags des Kirchenrats zur Verwendung eines allfälligen Ertragsüberschusses werden unter Vorbehalt des fakultativen Referendums durch die Rechnungskommission genehmigt (§ 18 Abs. 1 e Ziffer 2, § 49 Abs. 1, § 59 Abs. 1 i KGG).

## § 3 Delegation von Aufgaben

- <sup>1</sup> Der Kirchenrat kann gewöhnliche, wiederkehrende Verwaltungsaufgaben an einzelne Kirchenratsmitglieder oder Mitarbeitende delegieren (§ 15 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 o Satz 2 KGG). Der Beschluss ist zu veröffentlichen. Er kann jederzeit widerrufen werden.
- <sup>2</sup> Die vom Kirchenrat mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattete Person ist dem Kirchenrat gegenüber zur Rechenschaftsablage verpflichtet. Gegenüber der Rechnungskommission und den Stimmberechtigten bleibt der Kirchenrat verantwortlich (vgl. § 27 Abs. 3 Satz 2 KGG).

#### § 4 Zusammenarbeit

- <sup>1</sup> Der Kirchenrat fördert die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden.
- <sup>2</sup> Er kann einfache Zusammenarbeitsverträge für einzelne Verwaltungsaufgaben im Namen der Kirchgemeinde abschliessen oder auflösen.
- <sup>3</sup> Er erklärt im Rahmen der den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebrachten Jahres- und Mehrjahresplanung den Beitritt zu und den Austritt aus Gemeinde- und Zweckverbänden (§ 18 Abs. 1 c Ziffer 2, § 59 Abs. 1 p KGG).
- <sup>4</sup> Der Kirchenrat berichtet jährlich über die Entwicklung der Zusammenarbeit.



# § 5 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung wurde von der Synode der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern mit Beschluss vom 18. Mai 2022 genehmigt. Sie tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Geuensee, 29. November 2021	
Im Namen der römkath. Kirchgemeinde Geuensee.	
Der Kirchgemeindepräsident:	Die Aktuarin:
Adrian Wismer	Renata Tonazzi – Reichmuth